

Verfahren beim Entscheidungsträger

Aktuelle Informationen über Verfahren beim Entscheidungsträger, Antragstellung, Erhöhungsantrag etc.

Die Gewährung und Erhöhung des Pflegegeldes muss beantragt werden.

Ausnahme: Nach einem Arbeitsunfall oder bei Berufskrankheit kann die zuständige Unfallversicherungsanstalt von sich aus ein Verfahren einleiten.

Der Antrag auf Pflegegeld ist beim zuständigen Entscheidungsträger einzubringen.

Antragstellung

Allgemeine Informationen

Der Antrag auf Pflegegeld kann **formlos** eingebracht werden. Sollte der Antrag irrtümlich an eine nicht zuständige Stelle gerichtet worden sein, ist diese verpflichtet, den Antrag an den zuständigen Entscheidungsträger weiterzuleiten.

HINWEIS:

Sofern ärztliche Atteste oder Befunde eines Krankenhauses über den aktuellen Gesundheitszustand vorliegen, sollten diese dem Antrag beigelegt werden.

Verfahrensablauf

Die Betroffenen erhalten ein Formular zugeschickt, in dem angegeben werden sollte, welche Tätigkeiten nicht mehr selbstständig durchgeführt werden können und ob bereits eine pflegebezogene Leistung in Anspruch genommen wird (z.B. erhöhte Familienbeihilfe).

ACHTUNG:

Wichtig ist, dass dieses Formblatt unterschrieben an den zuständigen Entscheidungsträger zurückgesandt wird.

Sofern ärztliche Atteste oder Befunde eines Krankenhauses über den aktuellen Gesundheitszustand vorliegen, sollten diese dem Antrag beigelegt werden.

Untersuchung

In weiterer Folge werden die Betroffenen zu einer ärztlichen Untersuchung eingeladen oder, wenn diese nicht reisefähig sind, zu Hause von einer Ärztin/einem Arzt oder in manchen Fällen durch eine diplomierte Pflegefachkraft aufgesucht. Dieser Hausbesuch ist zuvor anzukündigen. Die Sachverständige/der Sachverständige nimmt den Befund auf und stellt den Pflegebedarf fest.

Auf persönlichen Wunsch ist bei der ärztlichen Untersuchung auch die Anwesenheit und Anhörung einer **Vertrauensperson** (z.B. die Pflegeperson) zu ermöglichen, um

Angaben zur konkreten Pflegesituation zu machen. Bei der Begutachtung in stationären Einrichtungen sind Informationen des Pflegepersonals einzuholen und die Pflegedokumentation zu berücksichtigen. Letzteres gilt auch bei der Betreuung durch ambulante Dienste.

Entscheidung und Klage

Allgemeine Informationen

Auf Grund des Gutachtens entscheidet der zuständige Entscheidungsträger, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe das Pflegegeld zuerkannt wird. Dies wird in Form eines **Bescheides** mitgeteilt.

Fristen

Die betroffenen Personen bekommen das Pflegegeld rückwirkend ab dem der Antragstellung folgenden Monat.

Zusätzliche Informationen

Sollten die Betroffenen mit der Entscheidung nicht einverstanden sein, haben diese die Möglichkeit, gegen den Bescheid eine Klage einzubringen (Verfahren vor den Gerichten).

Erhöhungsantrag

Wenn sich der Gesundheitszustand der pflegebedürftigen Personen seit der letzten Entscheidung derart verschlechtert hat, dass diesen deren Meinung nach ein höheres Pflegegeld gebührt, steht es den jeweiligen Personen frei, beim zuständigen Entscheidungsträger einen Erhöhungsantrag zu stellen. Auch dieser Antrag ist **formlos**.

HINWEIS:

Wenn seit der letzten Entscheidung noch kein Jahr verstrichen ist, sollte die Verschlechterung des Gesundheitszustandes (etwa durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder Befundes eines Krankenhauses) bescheinigt werden.